

Abiturprüfung auf Basis der Kernlehrpläne – Beispielaufgabe

Philosophie, Grundkurs

Vorbemerkung:

Mit dem Abiturjahrgang 2017 legen die ersten Schülerinnen und Schüler ihre Abiturprüfung ab, die in der Gymnasialen Oberstufe nach den neuen kompetenzorientierten Lehrplänen (Inkraftsetzung 01.08.2014) unterrichtet wurden. Grundlage für die Anforderungen im Zentralabitur sind damit von 2017 an die Kompetenzerwartungen der neuen Lehrpläne sowie die fachlichen Vorgaben für das Zentralabitur des jeweiligen Prüfungsjahres.

Die neuen Lehrpläne weisen schriftliche und mündliche Überprüfungsformen zur Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung aus, aus denen sich auch bezogen auf das Zentralabitur je nach Fach unterschiedlich weit reichende Modifizierungen oder Ergänzungen der bisher üblichen Aufgabenstellungen und -formate im Zentralabitur ergeben.

Die folgende Beispielaufgabe dient der Orientierung der Schulen und unterstützt die Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die Abiturprüfung von 2017 an.

Fragen oder Hinweise zu den Aufgaben richten Sie bitte an abitur.nrw@qua-lis.nrw.de.

MSW, Referat 521 / QUA-LiS, Arbeitsbereich 5

Aufgabenstellung:

Erörtern Sie das mit dem Fallbeispiel aufgeworfene philosophische Problem, indem Sie

1. das philosophische Problem benennen und es in seinen wesentlichen Aspekten analysieren. *(16 Punkte)*
2. das philosophische Problem der im Fallbeispiel anstehenden Entscheidung aus Sicht der utilitaristischen und der Kantischen Ethik erläutern und dabei die relevanten Grundsätze der ethischen Positionen darstellen. *(48 Punkte)*
3. abwägend Stellung zu der Frage nehmen, ob die Anwendung von Folter in einem Rechtsstaat in extremen Gefahrensituationen erlaubt sein sollte oder nicht. *(16 Punkte)*

Materialgrundlage:

- *Ticking-Bomb-Szenario*. Fallbeispiel nach Thomas Zoglauer: Tödliche Konflikte. Moralisches Handeln zwischen Leben und Tod. Stuttgart: Omega Verlag 2007, S. 33 f.

Zugelassene Hilfsmittel:

- Wörterbuch zur deutschen Rechtschreibung

Das „Ticking-Bomb-Szenario“

Das folgende Fallbeispiel ist fiktiv:

Die Polizei in einem demokratischen Rechtsstaat hat Informationen erhalten, dass eine terroristische Gruppe in einer Großstadt an unbekannter Stelle eine Bombe mit gewaltiger Sprengkraft versteckt hat, die innerhalb der nächsten Stunden explodieren wird. Die Polizei hat daraufhin ein Mitglied der Gruppe verhaftet und der Mann gesteht auch, dass eine Bombe versteckt
5 wurde und er das Versteck kennt. Würde er die Information über das Versteck herausgeben, könnte man die Bombe rechtzeitig entschärfen und damit Tausende von Menschenleben retten. Der Verdächtige schweigt jedoch beharrlich. Die ermittelnden Beamten überlegen daher, ihn solange zu foltern, bis er die Information herausgibt. Dabei sollen ihm körperliche Qualen zugefügt werden, die möglichst keine bleibenden Verletzungen verursachen.

Unterlagen für die Lehrkraft

Abiturprüfung auf Basis der Kernlehrpläne – Beispielaufgabe

Philosophie, Grundkurs

1. Aufgabenart

Erörterung eines philosophischen Problems auf der Grundlage eines Fallbeispiels (II C)

2. Aufgabenstellung¹

Erörtern Sie das mit dem Fallbeispiel aufgeworfene philosophische Problem, indem Sie

1. das philosophische Problem benennen und es in seinen wesentlichen Aspekten analysieren. (16 Punkte)
2. das philosophische Problem der im Fallbeispiel anstehenden Entscheidung aus Sicht der utilitaristischen und der Kantischen Ethik erläutern und dabei die relevanten Grundsätze der ethischen Positionen darstellen. (48 Punkte)
3. abwägend Stellung zu der Frage nehmen, ob die Anwendung von Folter in einem Rechtsstaat in extremen Gefahrensituationen erlaubt sein sollte oder nicht. (16 Punkte)

3. Materialgrundlage

- *Ticking-Bomb-Szenario*. Fallbeispiel nach Thomas Zoglauer: Tödliche Konflikte. Moralisches Handeln zwischen Leben und Tod. Stuttgart: Omega Verlag 2007, S. 33 f.

4. Bezüge zum Kernlehrplan und zu den Vorgaben

1. Inhaltsfeld(er) und inhaltliche Schwerpunkte

Inhaltsfeld 4: Werte und Normen des Handelns

- Nützlichkeit und Pflicht als ethische Prinzipien
 - Kernstellen aus Kant: Grundlegung zur Metaphysik der Sitten (Erster und Zweiter Abschnitt)
- Verantwortung in ethischen Anwendungskontexten

¹ Die Aufgabenstellung deckt inhaltlich alle drei Anforderungsbereiche ab.

2. Bezüge zu den übergeordneten Kompetenzerwartungen

Sachkompetenz: Die Schülerinnen und Schüler

- stellen verschiedene philosophische Problemstellungen in unterschiedlichen inhaltlichen und lebensweltlichen Kontexten dar und erläutern sie (SK1),
- analysieren und rekonstruieren philosophische Positionen und Denkmodelle in ihren wesentlichen gedanklichen bzw. argumentativen Schritten (SK3),
- erläutern philosophische Positionen und Denkmodelle an Beispielen und in Anwendungskontexten (SK5).

Methodenkompetenz: Die Schülerinnen und Schüler

- arbeiten aus Phänomenen der Lebenswelt und präsentativen Materialien abstrahierend relevante philosophische Fragen heraus und erläutern diese (MK2),
- stellen philosophische Sachverhalte und Zusammenhänge in diskursiver Form strukturiert und begrifflich klar dar (MK10),
- stellen argumentativ abwägend philosophische Probleme und Problemlösungsbeiträge, auch in Form eines Essays, dar (MK13).

Urteilskompetenz: Die Schülerinnen und Schüler

- erörtern argumentativ abwägend philosophische Probleme unter Bezug auf relevante philosophische Positionen und Denkmodelle (UK5).

Handlungskompetenz: Die Schülerinnen und Schüler

- vertreten im Rahmen rationaler Diskurse im Unterricht ihre eigene Position und gehen dabei auch argumentativ auf andere Positionen ein (HK3),
- beteiligen sich mit philosophischen Beiträgen an der Diskussion allgemein-menschlicher und gegenwärtiger gesellschaftlich-politischer Fragestellungen (HK4).

3. Bezüge zu den konkretisierten Kompetenzerwartungen

Sachkompetenz: Die Schülerinnen und Schüler

- analysieren ethische Positionen, die auf dem Prinzip der Nützlichkeit und auf dem Prinzip der Pflicht basieren, in ihren wesentlichen gedanklichen Schritten (IF4),
- erläutern die behandelten ethischen Positionen an Beispielen und ordnen sie in das ethische Denken ein (IF4).

Urteilskompetenz: Die Schülerinnen und Schüler

- bewerten kriteriengeleitet und argumentierend die Tragfähigkeit utilitaristischer und deontologischer Grundsätze zur Orientierung in Fragen moralischen Handelns (IF4).

5. Zugelassene Hilfsmittel

- Wörterbuch zur deutschen Rechtschreibung

6. Vorgaben für die Bewertung der Schülerleistungen

Teilleistungen – Kriterien

a) inhaltliche Leistung

Die folgenden konkretisierten Erwartungen bilden in ihrer Reihenfolge der Aufgabenaspekte nicht unbedingt den geforderten Aufbau der Erörterung ab. Vielmehr sollte der Prüfling die genannten bzw. in Sachgehalt und Abstraktionsgrad vergleichbare Aspekte im Sinne einer abwägenden und kohärenten Erörterung eigenständig anordnen.

Teilaufgabe 1

Erster Aufgabenaspekt		
	Anforderungen	maximal erreichbare Punktzahl
	Der Prüfling	
1	analysiert das Fallbeispiel durch Benennung des hinter der anstehenden Entscheidung liegenden ethischen Grundproblems. <ul style="list-style-type: none"> • Es handelt sich um die Entscheidung zwischen dem Schutz der Menschenwürde des Verdächtigen und dem geringsten Leid für die betroffenen Bürger bzw. zwischen einem Handeln, das an einer Pflichten- oder an einer Folgenethik orientiert ist. Oder er formuliert das Problem sinngemäß.	4
2	analysiert das Fallbeispiel, indem er die wesentlichen ethischen Aspekte des hinter der anstehenden Entscheidung liegenden Grundproblems erarbeitet. <ul style="list-style-type: none"> • Motive/Gründe der Entscheidenden: z. B. Mitleid mit den potentiell Betroffenen bzw. Einsatz der Folter aus Verantwortung für die Sicherheit der Bevölkerung; • Werte/Prinzipien: z. B. Verletzung des obersten moralischen Prinzips der Menschenwürde durch die Anwendung der Folter; • Situative Bedingungen/Folgenabwägung: Verhinderung des Anschlags, Schäden für den Gefolterten, mögliche Konsequenzen für die Rechtsordnung. Oder er erarbeitet in Sachgehalt und Aspektierung vergleichbare ethische Aspekte der Problemstellung. <p>Orientierung für eine 6 Gewichtungspunkten entsprechende Lösungsqualität: Der Prüfling erarbeitet die ethischen Aspekte des Problems nur in einigen Aspekten sachgerecht und hinreichend abstrakt.</p> <p>Orientierung für eine 12 Gewichtungspunkten entsprechende Lösungsqualität: Der Prüfling erarbeitet die ethischen Aspekte des Problems durchgehend sachgerecht und differenziert sowie auf einer angemessenen Abstraktionsebene.</p>	12
3	erfüllt ein weiteres aufgabenbezogenes Kriterium. (2)	

Teilaufgabe 2

Zweiter Aufgabenaspekt		
	Anforderungen	maximal erreichbare Punktzahl
	Der Prüfling	
1	<p>verortet das hinter der anstehenden Entscheidung liegende Grundproblem in einem umfassenderen fachlichen Kontext:</p> <ul style="list-style-type: none"> Das in dem Fallbeispiel enthaltene ethische Problem besteht in einem Konflikt zwischen teleologischen und deontologischen Prinzipien, wie sie etwa von den ethischen Positionen des Utilitarismus und Kants vertreten werden. <p>Oder er nimmt eine im Sachgehalt vergleichbare Einordnung vor.</p>	4
2	<p>stellt die hier relevanten Grundsätze der utilitaristischen Ethik dar:</p> <ul style="list-style-type: none"> Beurteilung der Moralität einer Handlung nach den Handlungsfolgen (Konsequenz-Prinzip bzw. teleologischer Ansatz); Bewertung der Folgen nach ihrer Nützlichkeit (Utilitätsprinzip); Konkretisierung des Prinzips der Nützlichkeit im Sinne von Glück und Leid bzw. Präferenzen der Betroffenen (hedonistisches Prinzip); Berücksichtigung von Glück und Unglück bzw. der Präferenzen aller an der Handlung Beteiligten und von ihr Betroffenen (Universalitätsprinzip); Darstellung mindestens eines zusätzlichen Merkmals einer im Unterricht behandelten utilitaristischen Position. <p>Oder er rekonstruiert die hier relevanten Aspekte der utilitaristischen Ethik in vergleichbarer sachgemäßer Weise.</p> <p>Orientierung für eine 5 Gewichtungspunkten entsprechende Lösungsqualität: Der Prüfling stellt wenige relevante Aspekte der utilitaristischen Ethik dar und/oder er stellt die relevanten Aspekte nur ansatzweise strukturiert und begrifflich klar dar.</p> <p>Orientierung für eine 10 Gewichtungspunkten entsprechende Lösungsqualität: Der Prüfling stellt die o. a. oder im Sachgehalt vergleichbare relevante Aspekte der utilitaristischen Ethik strukturiert, differenziert, fachsprachlich und begrifflich klar dar.</p>	10
3	<p>erläutert das Problem der im Fallbeispiel anstehenden Entscheidung aus Sicht der utilitaristischen Ethik:</p> <ul style="list-style-type: none"> Argumente für die Anwendung der Folter: <ul style="list-style-type: none"> der Vorrang des Interesses der Mehrheit der Bürger am Schutz ihres Lebens und ihrer körperlichen Unversehrtheit vor dem Einzelinteresse des mutmaßlichen Täters an körperlicher Unversehrtheit; die Verantwortung des Staates und seiner Organe für den Schutz (des Glücks bzw. der Interessen) der Bürger und die Verantwortung auch für die Folgen unterlassener Handlungen. Argumente gegen die Androhung der Folter: <ul style="list-style-type: none"> die geringe Gewissheit über die situativen Bedingungen (Mitwisserschaft weiterer Verdächtiger) und die möglichen Folgen (Wirksamkeit der Folter zur Verhinderung des Anschlags usw.); die möglichen gesellschaftlichen Folgen einer Aufweichung des Folterverbots (z. B. durch eine regelutilitaristische Perspektive). <p>Oder er entwickelt in Sachgehalt und Abstraktionsgrad vergleichbare Argumente für eine Bewertung der Entscheidung der Verantwortlichen.</p> <p>Orientierung für eine 6 Gewichtungspunkten entsprechende Lösungsqualität: Der Prüfling entwickelt nur einige und/oder nicht durchweg plausibel aus dem Utilitarismus ableitbare Argumente für eine Bewertung der Entscheidung der Verantwort-</p>	12

	<p>lichen.</p> <p>Orientierung für eine 12 Gewichtungspunkten entsprechende Lösungsqualität: Der Prüfling entwickelt differenzierte und durchweg plausibel aus dem Utilitarismus ableitbare Argumente für eine Bewertung der Entscheidung der Verantwortlichen.</p>	
4	<p>stellt die hier relevanten Grundsätze der Kantischen Ethik dar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Begründung eines allgemeingültigen Moralgesetzes als Anliegen der Ethik, Bestimmung dieses Gesetzes als Wollensprinzip (und nicht als Prinzip zur Bestimmung des Handlungserfolges); • keine Verantwortung des Handelnden für die Folgen der Unterlassung einer moralisch verbotenen Handlung; • Irrelevanz des Glücks oder der Präferenzen der Betroffenen – als subjektiv empirische Bestimmungsgründe – für eine moralische Beurteilung; • Feststellung der Moralität einer Handlung durch die Überprüfung der der Handlung zugrunde liegenden Maxime auf ihre Universalisierbarkeit hin; • Verbot, den Menschen nur als Mittel zum Zweck zu gebrauchen, unbedingte Respektierung der in der Fähigkeit zur Autonomie begründeten Menschenwürde als oberstes moralisches Gebot. <p>Oder er rekonstruiert die hier relevanten Aspekte der Ethik Kants in vergleichbarer sachgemäßer Weise.</p> <p>Orientierung für eine 6 Gewichtungspunkten entsprechende Lösungsqualität: Der Prüfling rekonstruiert nur einige relevante Aspekte der Ethik Kants und/oder er rekonstruiert die relevanten Aspekte nur ansatzweise strukturiert und begrifflich klar.</p> <p>Orientierung für eine 12 Gewichtungspunkten entsprechende Lösungsqualität: Der Prüfling rekonstruiert die o. a. oder im Sachgehalt vergleichbare relevante Aspekte der Ethik Kants strukturiert, differenziert und begrifflich klar.</p>	12
5	<p>erläutert das Problem der im Fallbeispiel anstehenden Entscheidung aus Sicht der Kantischen Ethik:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Argumente gegen die Androhung der Folter: <ul style="list-style-type: none"> – der Anspruch moralischer (und menschenrechtlicher) Prinzipien auf allgemeine und bedingungslose Geltung; – das absolute Gebot des Schutzes der Menschenwürde (gegen jede Instrumentalisierung) und die besondere Schwere einer Verletzung der Autonomie; – die Überzeugung, dass man für die Unterlassung einer moralisch verbotenen Handlung – hier der Rettung von Menschenleben durch den Einsatz der Folter – nicht verantwortlich ist. <p>Oder er entwickelt in Abstraktionsgrad und Sachgehalt vergleichbare Argumente für eine Bewertung der Entscheidung der Verantwortlichen.</p> <p>Orientierung für eine 5 Gewichtungspunkten entsprechende Lösungsqualität: Der Prüfling entwickelt nur einige und/oder nicht durchweg plausibel aus der Ethik Kants ableitbare Argumente für eine Bewertung der Entscheidung der Verantwortlichen.</p> <p>Orientierung für eine 10 Gewichtungspunkten entsprechende Lösungsqualität: Der Prüfling entwickelt differenzierte und durchweg plausibel aus der Ethik Kants (oder einer vergleichbaren Ethik) ableitbare Argumente für eine Bewertung der Entscheidung der Verantwortlichen.</p>	10
6	erfüllt ein weiteres aufgabenbezogenes Kriterium. (2)	

Teilaufgabe 3

Dritter Aufgabenaspekt		
	Anforderungen	maximal erreichbare Punktzahl
	Der Prüfling	
1	<p>nimmt abwägend Stellung zu der Frage, ob die Anwendung von Folter in einem Rechtsstaat für extreme Gefahrensituationen erlaubt sein sollte, indem er</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine eigene These bzw. Positionierung darlegt; • auf dieser Grundlage bereits genannte Argumente und Gegenargumente gewichtet und ggf. veranschaulicht; • ggf. (neue) eigene oder aus weiteren Unterrichtszusammenhängen resultierende Argumente entwickelt und ihre Gewichtung sowie ihren Beitrag zur Problemlösung verdeutlicht. <p>Orientierung für eine 8 Gewichtungspunkten entsprechende Lösungsqualität: Der Prüfling entwickelt seine Stellungnahme nur teilweise eigenständig und fundiert, indem er seine eigene These bzw. Positionierung nur ansatzweise darlegt, sie mit wenigen oder wenig plausiblen Argumenten begründet sowie dabei Gegenargumente nur gelegentlich einbezieht.</p> <p>Orientierung für eine 16 Gewichtungspunkten entsprechende Lösungsqualität: Der Prüfling entwickelt seine Stellungnahme eigenständig und fundiert, indem er seine eigene These bzw. Positionierung klar darlegt, sie mit plausiblen und veranschaulichten Argumenten differenziert begründet sowie dabei wesentliche Gegenargumente gewichtend einbezieht.</p>	16
2	erfüllt ein weiteres aufgabenbezogenes Kriterium. (4)	

b) Darstellungsleistung

	Anforderungen	maximal erreichbare Punktzahl
	Der Prüfling	
1	strukturiert seinen Text schlüssig, stringent sowie gedanklich klar und bezieht sich dabei genau und konsequent auf die Aufgabenstellung.	5
2	bezieht beschreibende, deutende und wertende Aussagen schlüssig aufeinander.	4
3	belegt seine Aussagen durch angemessene und korrekte Nachweise (Bezugnahmen auf das Fallbeispiel, unterrichtlich bearbeitete Autoren ggf. durch Zitate u. a.).	3
4	formuliert unter Beachtung der Fachsprache präzise und begrifflich differenziert.	4
5	schreibt sprachlich richtig (Grammatik, Orthographie, Zeichensetzung) sowie syntaktisch und stilistisch sicher.	4

7. Bewertungsbogen zur Prüfungsarbeit

Name des Prüflings: _____ Kursbezeichnung: _____

Schule: _____

Teilaufgabe 1

	Anforderungen	Lösungsqualität			
		maximal erreichbare Punktzahl	EK ²	ZK	DK
	Der Prüfling				
1	analysiert das Fallbeispiel ...	4			
2	analysiert das Fallbeispiel ...	12			
3	erfüllt ein weiteres aufgabenbezogenes Kriterium: (2)				
	Summe 1. Teilaufgabe	16			

Teilaufgabe 2

	Anforderungen	Lösungsqualität			
		maximal erreichbare Punktzahl	EK	ZK	DK
	Der Prüfling				
1	verortet das hinter ...	4			
2	stellt die hier ...	10			
3	erläutert das Problem ...	12			
4	stellt die hier ...	12			
5	erläutert das Problem ...	10			
6	erfüllt ein weiteres aufgabenbezogenes Kriterium: (2)				
	Summe 2. Teilaufgabe	48			

² EK = Erstkorrektur; ZK = Zweitkorrektur; DK = Drittkorrektur

Teilaufgabe 3

	Anforderungen	Lösungsqualität			
		maximal erreichbare Punktzahl	EK	ZK	DK
	Der Prüfling				
1	nimmt abwägend Stellung ...	16			
2	erfüllt ein weiteres aufgabenbezogenes Kriterium: (4)				
	Summe 3. Teilaufgabe	16			
	Summe der 1., 2. und 3. Teilaufgabe	80			

Darstellungsleistung

	Anforderungen	Lösungsqualität			
		maximal erreichbare Punktzahl	EK	ZK	DK
	Der Prüfling				
1	strukturiert seinen Text ...	5			
2	bezieht beschreibende, deutende ...	4			
3	belegt seine Aussagen ...	3			
4	formuliert unter Beachtung ...	4			
5	schreibt sprachlich richtig ...	4			
	Summe Darstellungsleistung	20			

	Summe insgesamt (inhaltliche und Darstellungsleistung)	100			
	aus der Punktsomme resultierende Note gemäß nachfolgender Tabelle				
	Note ggf. unter Absenkung um bis zu zwei Notenpunkte gemäß § 13 Abs. 2 APO-GOST				
	Paraphe				

Berechnung der Endnote nach Anlage 4 der Abiturverfügung auf der Grundlage von § 34 APO-GOST

Die Klausur wird abschließend mit der Note _____ (____ Punkte) bewertet.

Unterschrift, Datum:

Grundsätze für die Bewertung (Notenfindung)

Für die Zuordnung der Notenstufen zu den Punktzahlen ist folgende Tabelle zu verwenden:

Note	Punkte	Erreichte Punktzahl
sehr gut plus	15	100 – 95
sehr gut	14	94 – 90
sehr gut minus	13	89 – 85
gut plus	12	84 – 80
gut	11	79 – 75
gut minus	10	74 – 70
befriedigend plus	9	69 – 65
befriedigend	8	64 – 60
befriedigend minus	7	59 – 55
ausreichend plus	6	54 – 50
ausreichend	5	49 – 45
ausreichend minus	4	44 – 40
mangelhaft plus	3	39 – 34
mangelhaft	2	33 – 27
mangelhaft minus	1	26 – 20
ungenügend	0	19 – 0